

# **Satzung**

## **über die Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes in der Kernstadt Büren**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 90) in Verbindung mit § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 in der zurzeit geltenden Fassung (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Büren in der Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Sanierungsgebiet**

Aufgrund der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB wird das in dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt. Die vorbereitenden Untersuchungen sind damit abgeschlossen.

Das Sanierungsgebiet ist aus der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, ablesbar.

### **§ 2 Ziel und Zweck der Sanierung**

Im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) – Kernstadt Büren - Fortschreibung 2020 - 2025 sind Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben, die zur Attraktivitätssteigerung und zur Aktivierung des Sanierungsgebietes: Kernstadt Büren beitragen.

### **§ 3 Befristung**

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Sanierungssatzung befristet. Die Sanierungssatzung tritt 8 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

### **§ 4 Sanierungsverfahren**

Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB wird die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a) BauGB dabei ebenso wie die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt ausgeschlossen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Sanierungsgebiet  
Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept  
Kernstadt Büren  
Fortschreibung 2020 - 2025

